

DATENSCHUTZ

2015 war ein wichtiges Jahr für den Datenschutz in Europa; denn die EU-Institutionen einigten sich auf eine Datenschutz-Grundverordnung, die den Datenschutz in der EU ab 2018 verbindlich regeln wird. Dieses Regelwerk wird auch den Datenschutz bei der Doping-Bekämpfung in den EU-Staaten bestimmen. Zudem ist zum Jahresbeginn 2015 der überarbeitete NADA-Code in Kraft getreten, mit dem der WADA-Code 2015 innerstaatlich umgesetzt wird. Schließlich ist gegen Ende 2015 der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anti-Doping-Bekämpfung im Sport vom Parlament gebilligt worden, der auch bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz bei der Bekämpfung von Doping im Sport enthält.

Umsetzung des WADA-Codes 2015

Dem WADA-Code 2015 folgend, haben die NADA sowie sonstige Anti-Doping-Organisationen -wie bisher- beim Umgang mit personenbezogenen Daten zur Doping-Bekämpfung in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht (BDSG) und dem Standard für Datenschutz (ISPP) vorzugehen. In einer Anlage zu diesem Standard sind die neuen Speicherfristen festgelegt, die sich infolge der verlängerten Verjährungsfrist (Art.17 NADC) auf bis zu zehn Jahre verlängern. Hingegen ist der Zeitraum für die Feststellung von drei Meldepflichtverstößen, die einen Verstoß im Sinne von Art. 2 NADC darstellen, von bisher 18 auf zwölf Monate verkürzt worden. Nach Mitteilung der NADA verlief die Umstellung und Anwendung der vorgenannten Fristen bisher ohne Probleme.

Schwieriger zu realisieren war das Gebot zur namensbezogenen Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen als Folge festgestellter Dopingverstöße, was nunmehr zwingender Bestandteil jeder Sanktion ist. Die deutschen Datenschutzbehörden waren bislang strikt gegen eine solche Veröffentlichung, im Gegensatz zu einigen Gerichtsentscheidungen. Da die NADA zunehmend von den Sportfachverbänden das Ergebnismanagement (Art. 7 NADC) übernimmt, obliegt ihr auch die Veröffentlichung solcher Entscheidungen, unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes. Hierfür wurde zu Anfang 2016 die Datenbank NADAJus neu eingerichtet, welche über die NADA-Homepage zugänglich ist.

Die Startseite zur Datenbank ist zwar auch über Suchmaschinen per Link zugänglich, der eigentliche Zugriff auf

den Inhalt/die Suchergebnisse erfolgt jedoch in weiteren Schritten. Diese Ausgestaltung der Datenbank bewirkt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Athleten und den Interessen der *Stakeholder* an einem fairen Sport, frei von Doping.

Anti-Doping-Gesetz in Kraft getreten

Das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport ist nach der Verabschiedung im Parlament noch im Dezember 2015 in Kraft getreten. Das Gesetz dient vorrangig der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln im Sport; es enthält jedoch auch bereichsspezifische Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere zum Umgang mit sensiblen Gesundheitsdaten, jeweils im Rahmen des von der NADA genutzten Dopingkontrollsystems. Der Gesetzgeber greift damit Forderungen der Datenschutzbehörden und von Athletenseite nach einer gesetzlichen Grundlage für die Informationsverarbeitung bei der Doping-Bekämpfung auf. Die Vorschläge der Bundesregierung sind im Verlauf der parlamentarischen Beratungen noch präzisiert worden, u.a. durch Auflistung der zu speichernden Daten. Bezüglich der Datenübermittlungen an ausländische Stellen, z.B. die WADA, wären jedoch weitere Präzisierungen geboten. Durch die mehrfache Verweisung auf das von der NADA verantwortete Doping-Kontroll-System legitimiert der Gesetzgeber letztlich das von der WADA betriebene System ADAMS, dessen Betrieb zu erheblichen Eingriffen in Grundrechte betroffener Athleten/innen führt. Insgesamt gesehen sind jedoch die Regelungen der §§ 8 bis 11 des Gesetzes als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen.

Einzelne Rechtsfragen

Nach dem BDSG ist eine Datenübermittlung an Stellen in einem Drittstaat nur zulässig, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Ob dies auf die WADA in Montreal/Kanada mit ADAMS zutrifft, war bisher strittig. Im Juli 2015 teilte die WADA mit, dass sie auf Grund geänderter Rechtslage nunmehr dem dortigen Bundesgesetz für den Datenschutz im privaten Bereich (PIPEDA) unterliege, und damit das Erfordernis eines angemessenen Datenschutzniveaus im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinie erfüllt sei. Die NADA hat diese Meldung der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde zur Prüfung übersandt. Eine Antwort steht noch aus. Deshalb erfolgen Datenübermittlungen nach Kanada bis auf weiteres auch mit Einwilligung der/des Athleten/in.

Die NADA betreibt zur Erreichung ihrer Ziele ein eigenes Internetportal und beteiligt sich an sozialen Netzwerken. Insofern ist für sie die zunehmende Rechtsprechung zum digitalen Sektor von eminenter Bedeutung. U.a. hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Oktober 2015 das *Safe Harbor* Abkommen zwischen der EU-Kommission und dem US-Handelsministerium für ungültig erklärt, weil die Grundrechte europäischer Bürger, deren Daten in den USA verarbeitet werden, dort nicht mehr geschützt sind. Es ging um Daten bei *Facebook*. Damit war jeglicher Datenaustausch mit US-Stellen obsolet. Am 2. Februar 2016 einigten sich die Kontrahenten auf ein *“Privacy Shield“*, das den transatlantischen Datentransfer mit den USA neu regelt. U.a. soll der Zugriff US-amerikanischer Sicherheitsbehörden auf dortige Datensammlungen eingeschränkt werden. Ferner sollen sich EU-Bürger zur Wahrung ihrer Rechte an einen Ombudsmann in den USA wenden können, was ihnen den Rechtsweg eröffnet. Nach Auskunft der NADA werden personenbezogene Daten an US-Stellen nur nach Prüfung im Einzelfall übermittelt.

Ausbau der IT-Infrastruktur bei der NADA

Die NADA hat im Berichtszeitraum mit der Umstellung ihrer heterogenen IT-Infrastruktur auf ein zeitgemäßes Datenbanksystem begonnen, um die Datenverarbeitung effizienter und sicherer zu betreiben. Die Verbesserung der Datensicherheit zählt zu den Grundvoraussetzungen eines wirksamen Datenschutzes. Das Projekt muss jedoch vor Aufnahme des Wirkbetriebs noch durch ein Berechtigungskonzept ergänzt werden. Zudem bedarf es einer Vorabkontrolle.

Dr. Wolfgang v. Pommer Esche
Externer Datenschutzbeauftragter

Bericht des Ombudsmanns für Athleten

Im Jahre 2015 wurden neun Anliegen von Sportlern aus den olympischen und nicht-olympischen Sportarten an den Ombudsmann für Anti-Doping-Angelegenheiten gestellt. Drei führte zu einem Beratungsgespräch durch die NADA. In allen anderen Fällen konnte telefonisch aufgeklärt und geholfen werden, z.T. durch Information, z.T. durch Vermittlung anderer Ansprechpartner.

Prof. Dr. Roland Baar
Ombudsmann für Athleten



Das Hinweisgebersystem der NADA ist zu erreichen unter www.nada.de